

Kompetenz	1922-	Vorberatung und Begutachtung der Grundsteuerschätzungen
Kompetenz-träger	1922-1946 1946-	Grundsteuerschätzungskommission Gemeindeschatzungskommission
Entstehung	1922 1946	Mit den ABzGO von 1922 wurde die Grundsteuerschätzungskommission geschaffen. Umbenennung der Grundsteuerschätzungskommission in Gemeindeschätzungskommission durch das Steuerreglement vom 23. Dezember 1945, das zum 1. Februar 1946 in Kraft trat.
Aufbau	1922 1946 1949 1967 1971 1984	Die Grundsteuerschätzungskommission bestand aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmännern, die vom Gemeinderat gewählt wurden. Für die Hauptrevisionsarbeiten konnte sie vom Gemeinderat verstärkt werden. keine Angabe Die Gemeindeschatzungskommission bestand aus neun Mitgliedern, die vom Gemeinderat gewählt wurden. Für die Hauptrevision der amtlichen Werte konnte die Kommission durch Beschluss des Gemeinderates erweitert werden. Der Steuerverwalter und der Chef der Sektion Liegenschaftssteuer konnten mit beratender Stimme an den Kommissionssitzungen teilnehmen. Die Gemeindeschatzungskommission setzte sich aus den vom Gemeinderat zu wählenden Präsidenten und zwölf Mitgliedern zusammen. Je nach Bedarf konnte ihr der Gemeinderat ausserordentliche Schätzer zuteilen, die jedoch kein Stimmrecht besaßen. Für die Hauptrevision der amtlichen Werte konnte der Gemeinderat die Kommission angemessen erweitern. keine Änderungen keine Änderungen
Personal	1922 1949 1967	Der Chef der Sektion Grundsteuerwesen auf der Steuerverwaltung führte das Sekretariat der Grundsteuerschätzungskommission. Der Chef der Sektion Liegenschaftssteuer führte das Sekretariat der Gemeindeschatzungskommission. keine Angabe
übergeord. Behörde	1922-	Steuerverwaltung
Aufsicht		
Bibliografie	¹	ABzGO vom 17. März 1922: Art. 220, 227, SteuerRgt. vom 14. Mai 1922: §§ 1, 6, SteuerRgt. vom 23. Dezember 1945: Art. 1, 6, Abänderung der ABzGO, Abschnitt Steuerwesen vom 30. September 1949: Art. 220, ABzGO vom 11. Mai 1967: Art. 153 Abs. 1 und 3, ABzGO vom 25. März 1971: Art. 163 Abs. 3, ABzGO vom 29. November 1984: Art. 95.